



NEWSLETTER 3/2014

Abgeltungssteuerabkommen Liechtenstein/Österreich – Registrierung intransparente Vermögensstrukturen

Gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (Umsetzungsgesetz) hat die Organ-Zahlstelle gegenüber der Steuerverwaltung die von ihr verwalteten intransparenten Vermögensstrukturen, die von in Österreich ansässigen Personen Zuwendungen erhalten haben bzw. an solche tätigen oder tätigen können, zu melden.

Die Registrierungspflicht für intransparente Vermögensstrukturen gemäss Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 18 des Umsetzungsgesetz ist gegeben oder entsteht, wenn

- a) der oder die Errichter oder Gründer einer nach dem 01.01.2014 gegründeten oder errichteten intransparenten Vermögensstruktur eine in der Republik Österreich ansässige Person ist, binnen 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Errichtung; oder
- b) von einer in der Republik Österreich ansässigen Person ab dem 01.01.2014 eine Zuwendung an eine Vermögensstruktur vorgenommen wird, binnen 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zuwendung; oder
- c) am 01.01.2014 oder danach eine transparente Vermögensstruktur in eine intransparente Vermögensstruktur mutiert und deren Errichter oder Gründer am 01.01.2014 oder danach in Österreich ansässig ist, binnen 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Mutation; oder
- d) eine Person, die Anspruch auf 25 % oder mehr des Einkommens oder Kapitals der intransparenten Vermögensstruktur hat, eine in der Republik Österreich ansässige Person ist; oder
- e) eine Person, die seit 01.01.2014 pro Steuerjahr eine oder mehrere Zuwendungen von einer intransparenten Vermögensstruktur erhalten hat, eine in der Republik Österreich ansässige Person ist.

Die Registrierung hat für bestehende intransparente Vermögensstrukturen bis zum 30.04.2014 zu erfolgen.

Die Anmeldepflicht endet bei Wegfall der Ansässigkeit der genannten Person in Österreich. Bei Wegfall der Registrierungspflicht ist die intransparente Vermögensstruktur bei der Steuerverwaltung abzumelden.

Fallbeispiele:

Beispiel 1:

Es wird in Liechtenstein eine intransparente Stiftung neu gegründet. Errichter der Stiftung ist eine in Österreich ansässige Person gemäss Art. 3 Abs. 1 des Abkommens.

Mit der Gründung ist die Stiftung bei der Steuerverwaltung als intransparent zu melden.

Beispiel 2:

Eine seit Jahren bestehende transparente Stiftung erfüllt zu einem späteren Zeitpunkt die Intransparenzkriterien. Errichter der Stiftung war eine in Österreich ansässige Person, diese Person lebt noch immer in Österreich.

Die Stiftung ist als transparent bei der Steuerverwaltung gemeldet und erfasst. In diesem Fall ist eine Mutationsmeldung nötig; Umstellung der Stiftung von transparent auf intransparent.

Beispiel 3:

Eine seit 2000 bestehende transparente Stiftung erfüllt 2015 die Intransparenzkriterien. Errichter der Stiftung war eine in Österreich ansässige Person. Diese zieht 2014 aus Österreich weg. Es bestehen keine weiteren Anknüpfungspunkte (Begünstigte) in Österreich.

Die Stiftung wurde ursprünglich bei der Steuerverwaltung als transparent erfasst. Es ist eine Löschung der Stiftungsmeldung im Zeitpunkt des Umzuges vorzunehmen.

Beispiel 4:

Eine seit Jahren bestehende transparente Stiftung erfüllt 2015 die Intransparenzkriterien. Errichter der Stiftung war eine in Österreich ansässige Person, diese ist vor 2014 verstorben. Die Begünstigten der Stiftung sind klar bestimmbar, keiner der Begünstigten ist in Österreich ansässig.

Die Stiftung ist zu keinem Zeitpunkt zu melden.

Beispiel 5:

Eine seit Jahren bestehende transparente Stiftung erfüllt zu einem späteren Zeitpunkt die Intransparenzkriterien. Errichter der Stiftung war eine in Österreich ansässige Person, diese ist vor 2014 verstorben. Die Begünstigten der Stiftung sind klar bestimmbar, einer von den Begünstigten ist in Österreich ansässig.

Da an den Begünstigten Zuwendungen getätigt werden können, ist bei der Steuerverwaltung eine Mutationsmeldung auf intransparent vorzunehmen. Aufgrund des vorhandenen Österreichbezuges wird die Stiftungsmeldung nicht gelöscht.

Beispiel 6:

Bei einer seit Jahren bestehenden intransparenten Stiftung sind die Begünstigten klar bestimmbar. Alle Begünstigten waren 2014 im Ausland ansässig. Einer der Begünstigten verlegt 2015 seinen Wohnsitz vom Ausland nach Österreich.

Die Stiftung ist im Zeitpunkt des Zuzuges des Begünstigten nach Österreich (2015) bei der Steuerverwaltung zu melden, da an den Begünstigten Zuwendungen getätigt werden können.

Vaduz, 23. April 2014